



HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2020

A92

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD) vom 04.05.2021

Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 29.04.2009 wurde durch die Einführung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) sowie der Neufassung des § 21 StVZO das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geändert. In Hessen wird diese Aufgabe von zwei Bündelungsbehörden in den Landkreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist als Genehmigungsbehörde für folgende Städte/Landkreise zuständig: Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach, Stadt Wiesbaden, Landkreis Gießen, Odenwaldkreis, Landkreis Bergstraße, Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Landkreis Limburg-Weilburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Der Landkreis Fulda ist als Genehmigungsbehörde für folgende Städte/Landkreise zuständig: Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Schwalm-Eder, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Werra-Meißner, Landkreis Fulda, Landkreis Vogelsberg, Main-Kinzig-Kreis und Wetteraukreis.

Eine Ausnahme bilden die Stadt Frankfurt a. M., der Lahn-Dill-Kreis sowie der Hochtaunuskreis, die für ihre ansässigen Bürger diesen Service selbst übernehmen, sofern die Fahrzeuge dort zugelassen werden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Sowohl bei Erteilung einer Betriebserlaubnis auf Basis eines Gutachtens nach § 21 StVZO als auch bei einer Fahrzeug-Einzelgenehmigung darf die dafür zuständige Behörde die Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung nur erteilen, wenn das Fahrzeug den jeweiligen Bau- und Betriebsvorschriften entspricht. Ihre Entscheidung basiert dabei auf Gutachten zum Fahrzeug, in denen detailliert darzulegen ist, welche Rechtsvorschriften der Begutachtung des Fahrzeuges zugrunde lagen und wie die entsprechenden technischen Werte ermittelt wurden. Grundsätzlich ist die fachliche Prüfung dieser Gutachten Aufgabe der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde.

Dafür sind umfangreiche Kenntnisse der Vorschriften erforderlich. Dieses Spezialwissen zur sorgfältigen Prüfung der Gutachten auf Schlüssigkeit und Übereinstimmung mit den Vorschriften ist allerdings im Regelfall bei den örtlichen Zulassungsbehörden nicht vorhanden. Im Rahmen zweier Anhörungen im Februar und März 2009 im Zusammenhang mit dem Rechtsetzungsverfahren zur bundesweit anzuwendenden EG-FGV hatten nur vier Zulassungsbehörden im Landesbereich erklärt, über das entsprechende Personal zu verfügen, um diese Aufgabe künftig noch wahrnehmen zu können. Zwei dieser Behörden (sog. Bündelungsbehörden) haben sich bereit erklärt, zusätzliches Personal einzustellen, um diese Aufgaben auch für andere Zulassungsbehörden zu erledigen.

Daher ist die Zulassungsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf seit April 2009 für die südhessischen Landkreise und die Zulassungsbehörde des Landkreises Fulda für die nord- und osthessischen Landkreise zuständig. Lediglich die Zulassungsbehörden der Stadt Frankfurt, des Lahn-Dill-Kreises und Hochtaunuskreises prüfen selbständig.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung das komplexe hessische System zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge mit zwei Bündelungsbehörden und zusätzlichen Ausnahmen für effizient, transparent und bürgerfreundlich?

Die Zuständigkeit der Bündelungsbehörden in Hessen hat keinen Einfluss darauf, dass bundesweit die gleichen Vorschriften geprüft werden müssen. Zusätzliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

Das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge ist aus Sicht der Landesregierung effizient, bürgerfreundlich und transparent.

Ohne die Bündelungsbehörden müsste bei den anderen hessischen Zulassungsbehörden qualifiziertes Personal „aufgestockt“ werden, wenn die derzeitige Qualität der sicherheitstechnischen Überprüfungen der Gutachten gewährleistet bleiben soll. Die für den Landesbereich gefundene Lösung trägt den personellen und sachlichen Gegebenheiten der verschiedenen Zulassungsbehörden Rechnung und führt zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung. Es liegt zudem im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Fahrzeuggenehmigung bzw. Betriebserlaubnis auf Grundlage vorschriftsmäßiger Gutachten zu erhalten. Durch die Arbeit der Bündelungsbehörden werden nicht fachgerechte bzw. nicht gesetzeskonforme Gutachten identifiziert. Die zentrale Überprüfung der Gutachten durch geschulte und praxiserfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Verkehrssicherheit auf Hessens Straßen und zum Umweltschutz. Durch die Einschaltung der Bündelungsbehörde verzögert sich der Zulassungsvorgang nicht wesentlich. Die Bearbeitungszeit dort beträgt unter der Voraussetzung, dass das vorgelegte Gutachten bzw. die Unterlagen vollständig sind und bei Nutzung eines elektronischen Zahlungsverfahrens, etwa einen Arbeitstag.

Frage 2. Welche Kosten entstehen für die Bürgerinnen und Bürger durch den Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge bei den beiden Bündelungsbehörden sowie bei den hessischen Gebietskörperschaften, die dies für ihre dort ansässigen Bürgerinnen und Bürger übernehmen zusätzlich zum TÜV-Gutachten?

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht für die Erteilung einer Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung eine Gebühr von 39,80 € pro Antrag vor. Mit der Bearbeitung der Anträge durch die Bündelungsbehörden sind keine zusätzlichen Gebühren verbunden. Die Gebühr ist bei allen Zulassungsbehörden im Bundesgebiet identisch und würde in gleicher Höhe auch bei der Genehmigung durch die örtlichen Zulassungsbehörden anfallen.

Frage 3. Ist es zutreffend, dass es sich bei der Praxis der vorherigen Antragsstellung bei den beiden Bündelungsbehörden um einen hessischen Sonderweg handelt und in den übrigen Bundesländern eine Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis direkt mit einem TÜV-Gutachten bei den örtlichen Zulassungsstellen erfolgen kann?

Bündelungsbehörden gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in den anderen Ländern nicht.

Frage 4 a) Hat die Landesregierung einen begründeten Anlass an der Richtigkeit der Gutachten der Prüfer von TÜV und den weiteren hessischen Prüforganisationen zu zweifeln? Falls ja weshalb?
b) Falls nein: Wieso bedarf es einer zusätzlichen Antragsstellung bei den beiden Bündelungsbehörden?

Die dafür zuständige Behörde erteilt die Einzelbetriebserlaubnis bundesweit auf Basis der vorgelegten Gutachten. Eine Beschränkung, Gutachten nur hessischer Prüforganisationen vorzulegen, besteht nicht. Berechtigt zur Erstellung von Gutachten sind neben den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Straßenverkehr auch die Unterschriftsbefugten der technischen Dienste.

Die Erfahrungen der letzten zwölf Jahre haben gezeigt, dass ca. ein Viertel der Gutachten und der dazu gehörigen Prüfprotokolle nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Gutachten können daher nicht ungeprüft übernommen werden. Ca. 80 % der fehlerhaften Gutachten werden durch den Gutachtenersteller nachgearbeitet und durch nochmalige Begutachtung geheilt. Die restlichen 20 % der fehlerhaften Gutachten werden zurückgezogen bzw. abgelehnt.

Frage 5 Plant die Landesregierung eine Änderung des Verfahrens zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge?

Eine Verfahrensänderung ist nicht geplant.

Frage 6 Wie möchte die Landesregierung sicherstellen, dass die Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge in Hessen künftig bürgerfreundlicher und kostengünstiger durchgeführt werden kann?

Aus Sicht der Landesregierung ist das Verfahren bereits bürgerfreundlich gestaltet. Die Landesregierung kann das Verfahren nicht kostengünstiger gestalten, da die Höhe der Gebühren auf Bundesrecht beruht.



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2017

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Sommer, Eckert und Frankenberger (SPD) vom 13.01.2017

betreffend Bündelungsbehörden in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller:

Durch die Einführung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) und die gleichzeitige Neufassung des § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum 29. April 2009 hat sich das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geändert. Für Fahrzeuge, für die keine EG-Typgenehmigungen existieren, wird eine behördliche Bestätigung benötigt, dass diese Fahrzeuge den geltenden Vorschriften entsprechen, bevor sie zum Straßenverkehr zugelassen werden können. In Hessen werden diese Aufgaben von zwei Bündelungsbehörden in den Landkreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf wahrgenommen. Dort werden die TÜV Gutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 nochmals von jener Behörde begutachtet. Gerade Menschen mit Behinderung, die auf Sondermodelle oder Sonderfahrzeuge angewiesen sind, sind betroffen und müssen eine Betriebserlaubnis der Bündelungsbehörde erhalten, um anschließend mobil sein zu können. Sie berichten, dass die Betriebserlaubnis oftmals nach Monaten noch nicht vorliege. Dies beeinträchtigt und konterkariert die Mobilität dieser Menschen erheblich!

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Fahrzeuge, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, benötigen für die Zulassung entweder eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung - EG-FGV). Voraussetzung ist in beiden Verfahren ein detailliertes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. eines Technischen Dienstes. Aus diesem Gutachten muss hervorgehen, welche Rechtsvorschriften der Begutachtung des jeweiligen Fahrzeugs zugrunde lagen und wie die technischen Werte ermittelt wurden. Die zuständige Behörde darf die Einzelgenehmigung bzw. Betriebserlaubnis erteilen, wenn das Fahrzeug den jeweiligen Bau- und Betriebsvorschriften entspricht.

In Hessen wurden hierfür u.a. zwei sogenannte Bündelungsbehörden mit zusätzlichem, speziell geschultem Personal eingerichtet. Bei der Bündelungsbehörde Marburg-Biedenkopf (für die südhessischen Landkreise), sind sechs und bei der Bündelungsbehörde Fulda (für die nord- und osthessischen Landkreise) vier Personen originär in diesem Aufgabenbereich eingesetzt. Die Zulassungsbehörden der Stadt Frankfurt, des Lahn-Dill-Kreises und Hochtaunuskreises prüfen selbstständig.

Bei Fahrzeugen, bei denen Schwerbehindertenumbauten vorgenommen werden, sind diese Behörden besonders sensibilisiert. Daher werden diese Anträge grundsätzlich bevorzugt bearbeitet.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden kann die Aussage, dass eine Betriebserlaubnis oftmals nach Monaten noch nicht vorläge, nicht bestätigt werden. Konkrete Fälle, in denen die Prüfungsdauer ungebührlich lange war, sind nicht bekannt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge wurden in den einzelnen hessischen Bündelungsbehörden gestellt?

	Anträge auf Einzelgenehmigung/ Einzelbetriebserlaubnis	Anträge auf Einzelgenehmigung, § 21 StVZO	Anträge auf Einzelbetriebserlaubnis, § 13 EG-FGV
Hessen (gesamt)	187.452	139.171	43.816
Bündelungsbehörden (gesamt)	163.491	126.115	37.376
Bündelungsbehörde Marburg-Biedenkopf	104.324	82.301	22.023
Bündelungsbehörde Fulda	59.167	43.814	15.353
Zulassungsbehörde Frankfurt am Main	9.058	4.701	2.520
Zulassungsbehörde Hochtaunuskreis	6.087	3.907	2.180
Zulassungsbehörde Lahn-Dill-Kreis	8.816	4.448	1.740

Frage 2. Wie lange dauern die Überprüfungen bei der Bündelungsbehörde?

Die fachgerechte Prüfung des Gutachtens auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit beinhaltet die Prüfung auf Einhaltung der einschlägigen nationalen Gesetze und EU-Richtlinien.

Die Bearbeitungszeit bei den beiden Bündelungsbehörden beträgt derzeit i.d.R. einen Arbeitstag, wenn das vorgelegte Gutachten den geltenden Vorschriften entspricht. In einigen Fällen kann es jedoch bis zu drei Tage dauern, bis der Behörde alle angeforderten Informationen vorliegen und sie ihre Prüfung abschließen kann.

Die Unterlagen werden nach Antragseingang auf Vollständigkeit geprüft. Sofern die Antragsunterlagen nicht vollständig sind bzw. die vorgelegten Gutachten nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, sind Nacharbeiten erforderlich und es entsteht Klärungsbedarf mit den technischen Prüforganisationen, was die Bearbeitungszeit im jeweiligen Einzelfall erhöhen kann. Auf die Bearbeitungszeit durch die Gutachter haben die Genehmigungsbehörden keinen Einfluss.

Die geschilderten Prüfzeiten entsprechen denen der anderen drei hessischen Zulassungsbehörden (Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Frankfurt), die in diesem Verfahren tätig sind.

Frage 3. Wie lange (min. – max. von Beantragung bis Erteilung der Betriebserlaubnis) mussten die Antragsteller auf die Betriebserlaubnis warten?

Beide Bündelungsbehörden haben die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Gutachten unmittelbar von den Gutachtern in elektronischer Form an die Behörde versandt werden können. Außerdem wurde ein E-Payment-Verfahren eingerichtet, um die im Zusammenhang mit der Zahlung von Gebühren stehenden Zeiten möglichst zu minimieren. Nach Abschluss des Prüfungsvorgangs können die Genehmigungen unmittelbar den zuständigen Zulassungsstellen elektronisch übermittelt und den Antragstellerinnen und Antragstellern parallel im Original übersandt werden, um so den Zeitverlust für die Übersendung per Post auszugleichen. Auch kann auf Wunsch eine Vor-Ort-Abholung erfolgen.

Es dauert i.d.R. zwei bis drei Arbeitstage vom Tag der Antragstellung bis zum Erhalt der Genehmigung. In Einzelfällen gibt es längere Bearbeitungszeiten. Dies betrifft jedoch einige sehr spezielle Antragskonstellationen, die eine weitergehende Korrespondenz mit der begutachtenden Prüforganisation nötig machen. In diesen Fällen ist aus fachlichen Gründen zumeist die Korrektur des Gutachtens durch die ausstellende Prüforganisation erforderlich. Der Kunde wird dann sofort davon unterrichtet.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen mit einer Bearbeitungszeit von zwei Stunden bis zu drei Tagen bei der Zulassungsbehörde des Hochtaunuskreises, von ein bis drei Tagen bei der Zulassungsbehörde Frankfurt und von einem Tag bei der Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises rechnen. Dies setzt allerdings immer voraus, dass die Unterlagen vollständig und die Gutachten fachlich richtig sind.

Frage 4. Warum hat Hessen diese Behörden eingerichtet?

Im Rahmen von Anhörungen im Zusammenhang mit dem Rechtsetzungsverfahren zur EG-FGV hatten nur vier von 26 Zulassungsbehörden im Landesbereich erklärt, über das entsprechende Personal und/oder die notwendigen technischen Kenntnisse zu verfügen. Mit der Einführung der EG-FGV im April 2009 waren die Anforderungen für das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der inhaltlichen Prüfung, des notwendigen technischen Sachverständes und der Dokumentation der Arbeitsabläufe im gesamten Landesbereich deutlich gewachsen. Grundlage des Verfahrens ist ein detailliertes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. eines Technischen Dienstes, aus dem hervorgehen muss, welche Rechtsvorschriften der Begutachtung des jeweiligen Fahrzeugs zugrunde lagen und wie die technischen Werte ermittelt wurden. Die zuständige Behörde prüft dieses Gutachten auf seine Schlüssigkeit. Dafür ist ein Spezialwissen auf dem Gebiet der Bau- und Betriebsvorschriften von Fahrzeugen erforderlich, das im Regelfall bei den örtlichen Zulassungsbehörden nicht vorhanden ist.

Frage 5. Welche Bundesländer haben darüber hinaus solche Bündelungsbehörden eingerichtet?

In anderen Ländern gibt es diese Behörden nicht.

Frage 6. Will die Landesregierung diese Behörden in Zukunft aufrechterhalten?

Frage 7. Wenn ja, warum und mit welcher Zielverfolgung?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ja. Die für den Landesbereich gefundene Lösung hinsichtlich der Erteilung von Einzelgenehmigungen nach § 13 EG-FGV bzw. von Betriebserlaubnissen nach § 21 StVZO führt zu einer effizienten und hoch spezialisierten Aufgabenwahrnehmung und berücksichtigt die personellen und sachlichen Gegebenheiten der verschiedenen Zulassungsbehörden.

Die Bündelungsbehörden überprüfen die vorgelegten Sachverständigengutachten sorgfältig auf Schlüssigkeit und Übereinstimmung mit den Vorschriften. Im Laufe der letzten Jahre wurde festgestellt, dass die den Bündelungsbehörden vorgelegten Gutachten eine Mängelquote von ca. 15 % aufweisen. Nach Auskunft der Bündelungsbehörde Fulda lag die Zahl der beanstandeten Gutachten in der vergangenen Zeit sogar zwischen 30 und 39 %. Ca. zwei Drittel der mangelhaften Fälle können in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Gutachter und/oder den Antragstellerinnen und Antragstellern nachgearbeitet werden, um eine Betriebserlaubnis oder Einzelgenehmigung doch noch erteilen zu können.

Unter dem Aspekt der Notwendigkeit der Einhaltung verkehrlicher Vorschriften, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes (insbesondere Lärm und Abgas), ist die Einrichtung der Bündelungsbehörden daher folgerichtig.

Die Qualität der Arbeit der Bündelungsbehörden wird seit ihrer Einrichtung im Jahr 2009 geschätzt. Die Prüforganisationen sind oft sehr dankbar, dass durch die Arbeit der Bündelungsbehörde die Qualität dort gesichert bzw. auch verbessert werden konnte. Von den anderen Ländern sind die Rückmeldungen auf fachlicher Ebene positiv. Auch von den Bürgerinnen und Bürgern werden die Bündelungsbehörden in Hessen durchaus positiv aufgenommen und finden hohe Akzeptanz.

Frage 8. Will die Landesregierung das Verfahren optimieren, um Antragstellern eine Betriebserlaubnis schneller erteilen zu können?

Die Anträge können elektronisch und papierschriftlich gestellt werden. Nach Abschluss des Prüfungsvorgangs können die Genehmigungen unmittelbar den zuständigen Zulassungsstellen elektronisch übermittelt und den Antragstellerinnen und Antragstellern parallel im Original übersandt werden, um so den Zeitverlust für die Übersendung per Post auszugleichen. Auch kann auf Wunsch eine Vor-Ort-Abholung erfolgen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 9. Will die Landesregierung Menschen mit Behinderung die Gebühren des Verfahrens erlassen? Wenn nein, warum nicht?

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis fällt bei den Bündelungsbehörden bzw. den zuständigen Zulassungsbehörden eine Gebühr in Höhe von 39,80 € an. Hierbei handelt es sich um eine im Bundesrecht in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgelegte Gebühr (GebOST), die bundesweit bei jedem Zulassungsvorgang, der mit einer Betriebserlaubniserteilung verbunden ist, anfällt. Es ist keine zusätzliche Landesgebühr.

Nach § 5 Abs. 6 GebOSt kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle Körperbehinderten aus Billigkeitsgründen eine Gebührenermäßigung oder -befreiung für Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen gewähren, die wegen der Behinderung erforderlich waren. Diese Begünstigung für die Körperbehinderten beruht auf den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes. Die Entscheidung über die Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung ist dem pflichtgemäßen Ermessen der Stelle überlassen, die die Gebühren zu erheben hat.

Wiesbaden, 9. Februar 2017

Tarek Al-Wazir



HESSISCHER LANDTAG

10. 10. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Frankenberger (SPD) vom 30.08.2011

betreffend Bündelungsbehörde für Eintragungen in den
Kfz-Papieren

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Vertreter von Reisemobil- und Motorradfahrern haben darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Schaffung der Bündelungsbehörde für Eintragungen in den Kfz-Papieren neue bürokratische Regelungen geschaffen worden seien, die zusätzliche Kosten und Ärger bei den Betroffenen verursachen ohne einem nachvollziehbaren Sinn zu folgen.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Am 29. April 2009 ist die EG-Typgenehmigungsverordnung (EG-FGV), mit der die Richtlinie 2007/46/EG ins nationale Recht umgesetzt wurde, in Kraft getreten. Fahrzeuge, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, benötigen seitdem für die Zulassung entweder eine Betriebserlaubnis nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV.

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis bzw. einer Einzelgenehmigung sind detaillierte Gutachten erforderlich, aus denen sowohl hervorgeht, welche Rechtsvorschriften der Begutachtung dem jeweiligen Fahrzeug zugrunde lagen, als auch wie die entsprechenden technischen Werte ermittelt wurden.

Das von den Behörden einzusetzende Personal muss über zusätzliche, umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Bau- und Betriebsvorschriften verfügen.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Konzentration dieser Aufgabe bei einigen Behörden aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, da die vorgelegten Gutachten der amtlich anerkannten Sachverständigen aus einer Vielzahl von Gründen eine nicht unerhebliche Mängelquote aufweisen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Bündelungsbehörden in den Kreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf geschaffen?
Gibt es Alternativen zu dieser Umsetzung der Rechtsvorschriften und wenn ja, welche?

Die rechtliche Grundlage für die Bündelungsbehörden ergibt sich aus § 16 Abs.1 Ziffer b und § 30 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 8. Juni 2011 (GVBL I vom 24. Juni 2011, S. 314).

Wie bereits in der Vorbemerkung dargelegt, erfordert die Wahrnehmung der Aufgaben umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Bau- und Betriebsvorschriften. In zwei Anhörungen im Zusammenhang mit dem Rechtssetzungsverfahren zur EG-FGV haben nur vier Zulassungsbehörden im

Landesbereich erklärt, über das entsprechende Personal zu verfügen, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Zwei dieser Behörden (sog. Bündelungsbehörden) haben sich im Rahmen der Anhörung bereit erklärt, diese Aufgaben für andere Zulassungsbehörden mit zu erledigen.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Verordnung zur Bestimmung der verkehrsrechtlichen Zuständigkeiten wurden die Zulassungsbehörden im Landesbereich nochmals befragt, ob sie diese Aufgaben übernehmen möchten. Mit Ausnahme der Stadt Frankfurt am Main haben sich die übrigen Zulassungsbehörden für die Beibehaltung, der seit April 2009 zunächst durch Erlass eingeführten Regelung ausgesprochen.

Die Stadt Frankfurt am Main nimmt zwischenzeitlich diese Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahr.

Frage 2. Wie ist die Beantragung der Betriebserlaubnis für nicht genehmigte Fahrzeugtypen in anderen Bundesländern geregelt?

Soweit hier bekannt ist, nehmen in den anderen Bundesländern die jeweiligen Zulassungsbehörden diese Aufgabe wahr.

Frage 3. Welche Mehrkosten im Vergleich zum "alten" Eintragungsverfahren müssen von den Fahrzeugbesitzern für eine Genehmigung aufgewendet werden.

Die Gebühr für eine Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. einer Betriebserlaubnis beträgt bundeseinheitlich bei allen Zulassungsbehörden 39,50 €.

Frage 4. Wie lange dauert eine Genehmigung im Vergleich zum "alten" Eintragungsverfahren?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt bei den Bündelungsbehörden unter der Voraussetzung, dass die vorgelegten Antragsunterlagen vollständig und richtig sind, einen Arbeitstag.

Frage 5. Welche Mehrkosten entstehen für das Land Hessen durch die Schaffung der Bündelungsbehörden?

Dem Land Hessen sind durch die Schaffung der Bündelungsbehörden keine Mehrkosten entstanden.

Wiesbaden, 23. September 2011

Dieter Posch